

Satzung des Fördervereins der Grundschule am Rosenbusch e.V. in Hessisch Oldendorf

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule am Rosenbusch e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hessisch Oldendorf.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch eine Unterstützung der Grundschule „Am Rosenbusch“ in Hessisch Oldendorf.

Der satzungsmäßige Zweck des Vereins wird durch die Beschaffung und Verteilung von zusätzlich zu den von dem Schulträger – der Stadt Hessisch Oldendorf - gewährten Mitteln für die Schul- und Schülerveranstaltungen sowie Schuleinrichtungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Annahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als zwei Monate in Verzug ist und den Rückstand trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat.

Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Mittel des Vereins

Die für die Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Über die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich in seiner Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten.

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt einmal jährlich. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts stets der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Spenden werden nicht zurückerstattet. Dasselbe gilt im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Verein oder dessen Auflösung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Ziele und Zwecke des Vereins einzusetzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) einem 1. Vorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einem Kassenwart,
- d) einem Schriftführer und
- e) bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer).

Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer bilden zugleich den Vorstand i.S.d. § 26 BGB, die den Verein gesetzlich vertreten. Jeder von ihnen ist dabei allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so hat der Vorstand die Möglichkeit, für die restliche Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu berufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen; eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

Dem Vorstand ist es vorbehalten eine eigene Geschäftsordnung zu beschließen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechtes durch Dritte ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen per email und Veröffentlichung auf der Homepage gs-am-rosenbusch.de/foerderverein einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per email eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zur Aufnahme des Antrages ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/10 der Mitglieder dies vom Vorstand begründet verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind ungültig.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Stichwahl der zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen. Die Stimmenmehrheit entscheidet im 2. Wahlgang.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter; sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung muss vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei einem Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Hessisch Oldendorf zu mit der Auflage, dass sie es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schulische Zwecke zugunsten der Grundschule „Am Rosenbusch“ in Hessisch Oldendorf zu verwenden hat.

Hessisch Oldendorf, den 8. September 2011 (Errichtungsdatum)
Hessisch Oldendorf, den 19. November 2013 (Änderungsdatum)
Hessisch Oldendorf, den 24.04.2018 (Änderungsdatum)
Hessisch Oldendorf, den 26.09.2019 (Änderungsdatum)
Hessisch Oldendorf, den 02.07.2020 (Änderungsdatum)
Hessisch Oldendorf, den 04.10.2022 (Änderungsdatum)
Hessisch Oldendorf, den 18.04.2023 (Änderungsdatum)